

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 36/2009	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	08. September 2009
-------------	---	--------------------

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der 10. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Leuna-Kötzschau am 16. September 2009
2. Bekanntmachung der 261. Hauptausschusssitzung der Stadt Leuna am 14. September 2009
3. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 27. August 2009
4. Bekanntmachung des Anhörungsverfahrens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Eisenbahnbauprojekt: „Errichtung eines elektronischen Stellwerkes (ESTW-A) in Großlehna, Planfeststellungsabschnitt Sachsen-Anhalt, Strecke 6367 Leipzig-Leutzsch-Großkorbetha, Bahn-km 19,843 – 32,300“
5. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung der Gemeinden Friedensdorf und Wallendorf (Luppe)
6. Wahlbekanntmachung zur Bürgeranhörung der Gemeinde Friedensdorf am 27.09.2009
7. Wahlbekanntmachung zur Bürgeranhörung der Gemeinde Wallendorf (Luppe) am 27.09.2009
8. Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Friedensdorf
9. Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Günthersdorf
10. Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Horburg-Maßlau
11. Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kötschlitz
12. Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kötzschau
13. Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kreypau
14. Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Stadt Leuna
15. Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Rodden
16. Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wallendorf (Luppe)
17. Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Zöschen
18. Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Zweimen
19. Bekanntmachung zur Ergänzungswahl Gemeinderat Horburg-Maßlau
20. Wahlbekanntmachung zur Ergänzungswahl zum Gemeinderat der Gemeinde Horburg-Maßlau

**1 . Bekanntmachung der 10. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des
Gemeinschaftsausschusses der VGem Leuna-Kötzschau
am 16. September 2009**

Die 10. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau findet am 16. September 2009, 18:00 Uhr im Rathaus Leuna, Ratssaal, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinschaftsausschusses der VGem Leuna-Kötzschau
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Leuna-Kötzschau vom 11. Februar 2009
4. Beschlussvorlagen

BV 05/09/09 GA - Abrechnung der Festsetzung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage für das Jahr 2008
5. Informationen der Bürgermeisterin der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen und Informationen der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der VGem Leuna-Kötzschau

Nicht öffentlicher Teil

gez. Michael Bedla
Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses
der VGem Leuna-Kötzschau

**2. Bekanntmachung der 261. Hauptausschusssitzung der Stadt Leuna
am 14. September 2009**

Die 261. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna findet am 14. September 2009, 17:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. **Protokollkontrolle des Protokolls des Hauptausschusses vom 17. August 2009 (260. Sitzung)**
2. **Anfragen der Stadträte**

3. Informationen der Bürgermeisterin/ Berichte aus den Ausschüssen

- Einheitsgemeindebildung

Nicht öffentlicher Teil**4. Sitzungsvorlagen**

zu beraten am ↓

SV 22/09/09	Abweichende Festsetzung der Gewerbesteuer 2007 aufgrund der Entstehung eines Sanierungsgewinnes	14. September 2009
-------------	---	--------------------

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

**3 . Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna
vom 27. August 2009**
Öffentliche Beschlüsse**BV 31/135/04 A****Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Leuna GmbH zur Wahrnehmung von Informations- und Auskunftsrechten**

Der Stadtrat beschließt, nachfolgend genannte Personen in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Leuna GmbH zu entsenden:

Herr Emil Erthner
Herr Jan Bennwitz
Herr Jürgen Finn
Frau Ursula Haslbeck

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

BV 33/07/05 A**Entsendung von Personen in den Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaft Leuna GmbH**

Der Stadtrat beschließt, nachfolgend genannte Personen in den Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaft Leuna GmbH zu entsenden:

Frau Gerta Bürkner
Herr Werner Eimann
Herr Fritz Riemann
Vertreter der Saalesparkasse, Herr Henning Krüger

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

BV 62/09/08 A**Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Stadt Leuna für den Stadt-Umland-Verband Halle/Saale**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt:

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Bildung der Stadt-Umland-Verbände Halle (Saale) und Magdeburg als Vertreter für die Stadt Leuna den Leiter des Bauamtes, Herrn Silvio Lämmerhirt, wohnhaft in 06238 Schkopau, Schwalbachstraße 8, sowie als seine Stellvertreterin die Bürgermeisterin der Stadt Leuna, Frau Dr. Dietlind Hagenau, Wohnhaft in 06237 Leuna, OT Kröllwitz, Siedlung Nr. 15 zu entsenden.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

BV 06/25/09 A**Billigung und Auslegung des B-Planes Nr. 13 „Feldstraße / verlängerte Rosenstraße“ der Stadt Leuna**

Der Stadtrat der Stadt Leuna billigt den als Anlage 2 zum vorliegenden Beschluss beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Feldstraße/verlängerte Rosenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie dem Entwurf der Begründung, in seiner Sitzung am 27.08.2009 und beschließt die Auslegung nach dem § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) unter Anwendung des § 13 a (2) Nr.1 BauGB i.V. m. § 13 (2) Nr. 2, zweiter Halbsatz BauGB.

Des Weiteren ermächtigt der Stadtrat die Verwaltung, auf der Grundlage des Beschlusses zur Billigung und Auslegung, den Entwurf der Planung gemäß § 3 (2) BauGB unter Anwendung von § 13a (2) Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr.2, zweiter Halbsatz BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sollen mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Weiterhin ermächtigt der Stadtrat die Verwaltung darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB angesehen werden und, dass von der Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3(2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen werden (§ 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13(3) Satz 1 BauGB).

Schließlich ermächtigt der Stadtrat die Verwaltung ebenso darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

BV 13/56/09**Jahresabschluss der Wohnungswirtschaft Leuna GmbH zum 31.12.2008 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2008; Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2009 der Wohnungswirtschaft Leuna GmbH**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beauftragt die Bürgermeisterin, die in der Anlage aufgeführten Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Wohnungswirtschaft Leuna GmbH zu beschließen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

BV 13/57/09**Ausfallbürgschaft der Stadt Leuna für die WwL GmbH**

Für den Fall des Zustandekommens des Kaufs und der Finanzierung durch die WwL GmbH hat der Stadtrat der Stadt Leuna die Übernahme einer Ausfallbürgschaft beschlossen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

BV 13/58/09**Kapitaleinbringung der Stadt Leuna in die WwL GmbH**

Für den Fall des Zustandekommens des Kaufs und der Finanzierung durch die WwL GmbH hat der Stadtrat der Stadt Leuna eine Kapitaleinlage in die WwL GmbH beschlossen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

** Die Anlagen zu den Beschlüssen können während der Sprechzeiten im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna, Ratsbüro, von jedermann eingesehen werden.*

Nicht Öffentliche Beschlüsse**BV 13/59/09****Erwerb des Flurstückes 155/19 der Flur 4, des Flurstückes 11 der Flur 7, der Flurstücke 723/221 und 725/221 der Flur 20, die Eigentumsanteile am Flurstück 24 der Flur 13 und Flurstück 382, Flur 2 der Gemarkung Leuna**

Abstimmung : 18 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Stimmenthaltungen

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

BV 13/60/09**Verkauf eines städtischen Grundstückes in Leuna, Flur 17, Flurstück 100/12 in Größe von 142 m²**

Abstimmung : 18 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Stimmenthaltungen

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

BV 13/61/09**Erwerb des Grundstückes Göhlitzsch Nr. 15, Flur 17, Flurstück 736 in Größe von 1.728m²**

Abstimmung : 18 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Stimmenthaltungen

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

BV 13/62/09**Ankauf von Wohnungs- und sonstigen Baubeständen in Leuna**

Abstimmung : 18 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Stimmenthaltungen

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

**4 . Bekanntmachung des Anhörungsverfahrens im Rahmen des
Planfeststellungsverfahrens für das Eisenbahnbauvorhaben: „Errichtung
eines elektronischen Stellwerkes(ESTW-A) in Großlehna,
Planfeststellungsabschnitt Sachsen-Anhalt, Strecke 6367 Leipzig-Leutzsch-
Großkorbetha, Bahn-km 19,843 – 32,300“**

Gemarkungen: Kötzschau, Bad Dürrenberg, Großkorbetha und
 Wengelsdorf

Landkreise: Saalekreis, Burgenlandkreis

B e k a n n t m a c h u n g**Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens**

1. Der Erörterungstermin beginnt
am: 30. September 2009 um 10:00 Uhr

im: Landesverwaltungsamt
Beratungsraum A 1.04
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

An dem vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
4. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

5 . Bekanntmachung zur Bürgeranhörung der Gemeinden Friedensdorf und Wallendorf (Luppe)

Einladung zur ordentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau am 29.09.2009

Der Wahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau tritt am **29.09.2009, 16:00 Uhr**, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen, um das Ergebnis der Bürgeranhörung in den **Gemeinden Friedensdorf und Wallendorf (Luppe)** festzustellen.

Die Sitzung findet im Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Ratssaal, statt.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Leuna, 08.09.2008

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

**6 . Wahlbekanntmachung zur Bürgeranhörung der
Gemeinde Friedensdorf am 27.09.2009**

1. Am 27. September 2009 findet in der Gemeinde Friedensdorf die Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Friedensdorf in die Stadt Leuna statt.
Die Anhörung dauert von 8:00Uhr bis 18:00Uhr.
2. Die Gemeinde Friedensdorf bildet einen allgemeinen Wahlbezirk.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Anhörungsberechtigten in der Zeit vom 24.08.-02.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die anhörungsberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede anhörungsberechtigte Person hat bei der Anhörung eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung.
5. Die anhörungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie die Fragestellung durch Ankreuzen der Felder „Ja“ oder „Nein“ oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet. Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
6. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Inhaber/innen von Abstimmungsscheinen können an der Anhörung im Wahlgebiet, für das der Abstimmungsschein gilt,
durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
durch Briefwahl
teilnehmen.
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
9. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Leuna, 08.09.2009

gez. i.V. Dr. Stein
Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

**7. Wahlbekanntmachung zur Bürgeranhörung der
Gemeinde Wallendorf (Luppe) am 27.09.2009**

1. Am 27. September 2009 findet in der Gemeinde Wallendorf (Luppe) die Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Wallendorf (Luppe) in die Gemeinde Schkopau statt. Die Anhörung dauert von 8:00Uhr bis 18:00Uhr.
2. Die Gemeinde Wallendorf (Luppe) bildet einen allgemeinen Wahlbezirk. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Anhörungsberechtigten in der Zeit vom 24.08.-02.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die anhörungsberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede anhörungsberechtigte Person hat bei der Anhörung eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung.
5. Die anhörungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie die Fragestellung durch Ankreuzen der Felder „Ja“ oder „Nein“ oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet. Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
6. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Inhaber/innen von Abstimmungsscheinen können an der Anhörung im Wahlgebiet, für das der Abstimmungsschein gilt, durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
9. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Leuna, 08.09.2009

gez. i.V. Dr. Stein
Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

8 . Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Friedensdorf

1. Am **27. September 2009**
findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Gemeindeamt, Trebnitzer Weg 7 eingerichtet.

Ist der Zugang zum Wahlraum nicht durch ein Zeichen als behindertenfreundlich oder behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderung, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum des Wahlkreises 74 anzufordern oder durch Briefwahl zu wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2009 um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und Sehbehinderte können beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Tel. (0391) 28 96 239, Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de, eine kostenlose Stimmzettelschablone anfordern.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 08.09.2009
gez. i.V. Dr. Stein
Dr. D. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna - Kötzschau

9 . Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Günthersdorf

1. Am **27. September 2009**
findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, Schäferei 89 c eingerichtet.

Ist der Zugang zum Wahlraum nicht durch ein Zeichen als behindertenfreundlich oder behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderung, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum des Wahlkreises 74 anzufordern oder durch Briefwahl zu wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2009 um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und Sehbehinderte können beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Tel. (0391) 28 96 239, Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de, eine kostenlose Stimmzettelschablone anfordern.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 08.09.2009
gez. i.V. Dr. Stein
Dr. D. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna - Köttschau

10 . Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Horburg-Maßlau

1. Am **27. September 2009**
findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im Gemeindeamt, Hauptstraße 14 a eingerichtet.
Ist der Zugang zum Wahlraum nicht durch ein Zeichen als behindertenfreundlich oder behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderung, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum des Wahlkreises 74 anzufordern oder durch Briefwahl zu wählen.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben,

in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2009 um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und Sehbehinderte können beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Tel. (0391) 28 96 239, Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de, eine kostenlose Stimmzettelschablone anfordern.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 08.09.2009
gez. i.V. Dr. Stein
Dr. D. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna - Kötzschau

11 . Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kötzschlitz

1. Am **27. September 2009**
findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Gemeindeamt, Kötzschlitz 27 eingerichtet.

Ist der Zugang zum Wahlraum nicht durch ein Zeichen als behindertenfreundlich oder behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderung, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum des Wahlkreises 74 anzufordern oder durch Briefwahl zu wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2009 um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und Sehbehinderte können beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Tel. (0391) 28 96 239, Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de, eine kostenlose Stimmzettelschablone anfordern.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 08.09.2009
gez. i.V. Dr. Stein
Dr. D. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna – Köttschau

12 . Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Köttschau

1. Am **27. September 2009**

findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Grundschule, Bahnhofstraße 22 eingerichtet.

Ist der Zugang zum Wahlraum nicht durch ein Zeichen als behindertenfreundlich oder behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderung, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum des Wahlkreises 74 anzufordern oder durch Briefwahl zu wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2009 um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem

das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und Sehbehinderte können beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Tel. (0391) 28 96 239, Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de, eine kostenlose Stimmzettelschablone anfordern.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 08.09.2009
gez. i.V. Dr. Stein
Dr. D. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna - Kötzschau

13 . Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kreypau

1. Am **27. September 2009**

findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Gemeindeamt, Merseburger Straße 47 eingerichtet.

Ist der Zugang zum Wahlraum nicht durch ein Zeichen als behindertenfreundlich oder behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderung, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum des Wahlkreises 74 anzufordern oder durch Briefwahl zu wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2009 um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und Sehbehinderte können beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Tel. (0391) 28 96 239, Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de, eine kostenlose Stimmzettelschablone anfordern.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 08.09.2009
gez. i.V. Dr. Stein
Dr. D. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna - Kötzschau

14 . Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Stadt Leuna

1. Am **27. September 2009**
findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt ist in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1

Wahlraum: Cafe-Treff, Sattlerstraße 62

Wahlbezirk 2

Wahlraum: KITA „Am Sonnenplatz“, Sonnenplatz

Wahlbezirk 3

Wahlraum: Rathaus, Rathausstraße 1

Ist der Zugang zum Wahlraum nicht durch ein Zeichen als behindertenfreundlich oder behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderung, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum des Wahlkreises 74 anzufordern oder durch Briefwahl zu wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2009 um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine

Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und Sehbehinderte können beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Tel. (0391) 28 96 239, Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de, eine kostenlose Stimmzettelschablone anfordern.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 10.08.2009

gez. i.V. Dr. Stein
Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

15 . Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Rodden

1. Am **27. September 2009**

findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Kulturhaus, Pissen 22 eingerichtet.

Ist der Zugang zum Wahlraum nicht durch ein Zeichen als behindertenfreundlich oder behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderung, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum des Wahlkreises 74 anzufordern oder durch Briefwahl zu wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2009 um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und Sehbehinderte können beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Tel. (0391) 28 96 239, Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de, eine kostenlose Stimmzettelschablone anfordern.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 08.09.2009

gez. i.V. Dr. Stein

Dr. D. Hagenau

Bürgermeisterin der Trägergemeinde

der VGem Leuna - Kötzschau

16 . Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wallendorf (Luppe)

1. Am 27. September 2009

findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Feuerwehrgerätehaus, Kellerberg 7 eingerichtet.

Ist der Zugang zum Wahlraum nicht durch ein Zeichen als behindertenfreundlich oder behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderung, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum des Wahlkreises 74 anzufordern oder durch Briefwahl zu wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2009 um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten

fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und Sehbehinderte können beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Tel. (0391) 28 96 239, Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de, eine kostenlose Stimmzettelschablone anfordern.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 08.09.2009

gez. i.V. Dr. Stein

Dr. D. Hagenau

Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna - Kötzschau

17 . Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Zöschen

1. Am **27. September 2009**

findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Dorfgemeinschaftshaus, Gemeindeholz 3 eingerichtet.

Ist der Zugang zum Wahlraum nicht durch ein Zeichen als behindertenfreundlich oder behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderung, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum des Wahlkreises 74 anzufordern oder durch Briefwahl zu wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2009 um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und Sehbehinderte können beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Tel. (0391) 28 96 239, Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de, eine kostenlose Stimmzettelschablone anfordern.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 08.09.2009
gez. i.V. Dr. Stein
Dr. D. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna - Kötzschau

18 . Bundestagswahl - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Zweimen

1. Am **27. September 2009**
findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Gemeindeamt, Dorfstraße Zweimen 18 eingerichtet.

Ist der Zugang zum Wahlraum nicht durch ein Zeichen als behindertenfreundlich oder behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderung, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum des Wahlkreises 74 anzufordern oder durch Briefwahl zu wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2009 um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und Sehbehinderte können beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Tel. (0391) 28 96 239, Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de, eine kostenlose Stimmzettelschablone anfordern.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - d) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 08.09.2009
gez. i.V. Dr. Stein
Dr. D. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna - Kötzschau

19 . Bekanntmachung zur Ergänzungswahl Gemeinderat Horburg-Maßlau

Einladung zur ordentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Horburg-Maßlau am 29.09.2009

Der Wahlausschuss der Gemeinde Horburg-Maßlau tritt am **29.09.2009, 18:30 Uhr**, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen, um die endgültigen Wahlergebnisse der Ergänzungswahl zum Gemeinderat festzustellen.

Die Sitzung findet in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, 06254 Günthersdorf, Merseburger Straße 15 b, statt.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Horburg-Maßlau, den 08.09.2009

gez. Seifert
Gemeindegewahlleiter

20 . Wahlbekanntmachung zur Ergänzungswahl zum Gemeinderat Horburg-Maßlau

Am 27. September 2009 findet die **Ergänzungswahl zum Gemeinderat der Gemeinde Horburg-Maßlau** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Horburg-Maßlau ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:

Gemeindeamt, Hauptstraße 14 a

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.09.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In der Gemeinde Horburg-Maßlau werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl zum Gemeinderat**
 - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
 - legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,

- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau persönlich abgeholt werden,
 - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

WAHL MIT STIMMZETTELN

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Horburg-Maßlau, 08.09.2009

gez. Seifert
Bürgermeister

gez. Dr. D. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna - Kötzschau

Siegel

Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;
Verantwortlich: Hauptamt **Auflagenhöhe: 1.500 Stück**
Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden. Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120